

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@landtag-thueringen.de

Erfurt, 02. Mai 2024

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)

Zur Thüringer Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 7/9641-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 21. März 2024, mit dem der AKT die Möglichkeit gegeben wird, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die mit der Gesetzesnovellierung angestrebten Hauptziele,

- das Bauen im Bestand zu erleichtern,
- die Energie- sowie die Verkehrswende zu unterstützen und
- Barrierefreies Bauen zu fördern,

wurden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht verfehlt. Wir sehen sowohl in folgenden Paragraphen als auch grundsätzliche Nachbesserungsbedarfe:

Zu § 2 (Begriffe)

Wir haben bereits mit unserer Stellungnahme von Mai 2023 an das TMIL angeregt, zur Klarstellung an Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

„Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude erstmalig geringfügig verändert, gelten die Anforderungen der bisherigen Gebäudeklasse als fortbestehend. Eine geringfügige Änderung liegt insbesondere bei einer Erhöhung der Grundfläche um nicht mehr als 25 % vor. Bestehende Gebäude sind Gebäude, deren Nutzungsaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

Die bezüglich Erleichtern von Bauen im Bestand in § 51 Abs. 5 vorgenommene Ergänzung, dass auf bestehende Bauteile die §§ 30, 31 und 33 bis 35 nicht anzuwenden sind, wenn Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt werden sollen, ist aus unserer Sicht nicht annähernd ausreichend.

In Absatz 7 Satz 1 sollte in Anlehnung an § 2 Abs. 7 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung (M-GarStVO) nach den Worten „Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und Fahrrädern, Fahrradanhängern und elektrisch betriebenen Fahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind“ eingefügt werden.

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen)

Bestandteil der Stellungnahme von Mai 2023 war des Weiteren, nach dem 1. Halbsatz folgende Sätze einzufügen:

„Ihre Funktionstüchtigkeit und die natürlichen Lebensgrundlagen sollen in der Verantwortung für die künftigen Generationen nachhaltig erhalten werden. Ebenso sind Umweltbeeinträchtigungen durch Treibhausgasemissionen und eine Minderung der Artenvielfalt

1. durch Reduzierung des Flächenverbrauchs,
2. zur Förderung des Klimaschutzes,
3. durch Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von Bauprodukten und Baustoffen,
4. zum Schutz der Arten und Förderung der Biodiversität.

zu vermeiden.“

Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich dies inhaltlich nicht wieder.

Zu § 6 (Abstandsflächen)

Absatz 1

Durch die ergänzende Formulierung in Satz 1 „zur ausreichenden Belichtung und Belüftung“ entsteht der Eindruck, dass andere Gründe für die Einhaltung von Abstandsflächen wie Brandschutz und nachbarlicher Frieden weniger wichtig sind. Diese Ergänzung halten wir daher für fragwürdig.

Durch die Verwendung der unbestimmten Formulierung „ausreichend“ bleibt unklar, wie der Begriff in der Praxis ausgelegt und die Regelung entsprechend umgesetzt werden soll.

Absatz 4

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist anders als bisher nicht zweifelsfrei zu verstehen. Zum besseren Verständnis sollte der neue Absatz 4 wie folgt ergänzt werden:

„Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Höhe H. Die Höhe H ist das lotrechte Maß von jedem Punkt des oberen Abschlusses der Wand **oder bei geneigten Dächern deren Schnittpunkt mit** der Dachhaut bis zur Geländeoberfläche.“ Zudem vermischen wir die Berücksichtigung der Dachneigung.

Im Interesse des ressourcenschonenden Umgangs mit den Grundstücken sollten nicht zusätzliche Abstände geschaffen, sondern eher auf das Minimum am Giebel zusammengedrückt werden.

Absatz 6

Wir sehen die Formulierung in Nummer 5 im Vergleich zur bisherigen Formulierung in Nummer 3 als missverständlich an, was aus unserer Sicht zur Verkomplizierung der gesetzlichen Regelungen und damit zur Unübersichtlichkeit und Angreifbarkeit führt.

Absatz 7

Ein Zusammenhang zwischen dem formulierten Schutzziel der „ausreichenden Belichtung und Belüftung“ und der Höhe von Terrassen über dem Gelände (vgl. Nummer 5) ist nicht erkennbar. Die Erforderlichkeit der Relevanz sollte daher geprüft werden.

Absatz 8

Die Regelungen in den Nummern 1 und 2 sollten entfallen, da der Einfluss auf Abstandsflächen offensichtlich nicht erkennbar ist und diese damit entbehrlich sind.

Nummer 6 enthält Regelungen, die bereits in Absatz 6 geregelt sind und kann daher aus unserer Sicht ebenfalls entfallen.

Wir sehen ein großes Problem in der Verkomplizierung der Gesetzesinhalte. Aus unserer Sicht sollte der Gesetzestext zusammengefasst und verschlankt werden, damit Missverständnisse und rechtliche Angreifbarkeiten besser vermieden werden.

Zu § 8 (Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze)

Wir regten in der Stellungnahme von Mai 2023 an das TMIL für Absatz 1 Nummer 2 folgende Ergänzung zu den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke an:

„2. zu begrünen oder zu bepflanzen und dauerhaft in Stand zu halten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

Darüber hinaus regten wir an, folgende Regelungen in Anlehnung an die MBO anzufügen:

„Bei der Anlegung unterbauter Fläche muss ein ausreichend durchwurzelbarer Boden- oder Substrataufbau gewährleistet sein, um die Anforderungen gemäß Satz 1 zu erfüllen. Absatz 4 gilt entsprechend. Fassaden und Dächer baulicher Anlagen sowie unterbaute Flächen sind mindestens in dem Umfang zu begrünen, in dem durch Versiegelung auf dem Baugrundstück Pflanzflächen wegfallen und kein Ausgleich des Verlustes der Begrünung auf anderen Flächen erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bauplanungsrecht oder andere Rechtsvorschriften andere vorrangige Nutzungen der Fassaden- oder Dachflächen vorschreiben.

Wasserspeichernde Einrichtungen sind regelhaft herzustellen, um

1. bei Starkregenphasen Retentionsraum zur Entlastung der Ableitungssysteme vorzuhalten
2. die Versorgung der Pflanzen auch in Trockenphasen zu gewährleisten und
3. gespeichertes Regenwasser zur Entlastung der Frischwasserversorgung auch anderweitig als Brauchwasser verwenden zu können.“

Die Einhaltung dieser Anforderungen sollte in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen werden müssen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich nichts davon inhaltlich wieder.

§ 18 (Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten) / § 19 (Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten)

Die Verwendbarkeit von nachwachsenden, insbesondere regional verfügbaren Rohstoffen (Holz, Lehm, Stroh) sowie von Recyclingprodukten sollte gefördert werden, da Materialien wie Holz, Dachziegel, Mauerziegel, Fliesen etc. ihre Bauproduktfähigkeit schon über lange Zeit bewiesen haben.

Auf die Dringlichkeit zur Änderung weiterer Gesetze als Folge der Änderung der ThürBO sei ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 33 (Brandwände)

Bei der Ermittlung der Gebäudeklasse ist ein möglicher Dachausbau bereits zu berücksichtigen, (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2). Es stellt sich daher die Frage, ob mit der in Absatz 5 neu getroffenen Regelung eine Aufstockung oder das Anheben des Daches / Ändern der Dachneigung gemeint ist. Das verfolgte Ziel, Umbauten zu erleichtern und Aufstockungen zu ermöglichen, ist nicht klar formuliert.

Zu § 36 (Erster und zweiter Rettungsweg)

Die Formulierung „ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist“, sollte entsprechend § 38 Abs. 2 ergänzt werden um „in höchstens 35 m Entfernung“.

Zu § 52 (Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder)

Absatz 1

Satz 3, welcher sich auf die Bemessung des Stellplatzbedarfes bezieht, sollte unter Nummer 1 ergänzt werden um die Wörter „Fahrradanhänger und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind“.

In Satz 3 Nummer 3 sollte es statt „auch unter Berücksichtigung geplanter Änderungen“ „auch unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Taktungen“ heißen.

Satz 3 Nummer 4 sollte ergänzt werden um „die insbesondere Angaben zur Förderung von Carsharing-Angeboten, der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Förderung der Nutzung von

Fahrrädern und sonstige Maßnahmen enthalten sollen, die geeignet sind, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren“.

Im Übrigen stellt sich die Frage, warum hier eine Begrenzung auf Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte erfolgt. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Absatz 4

Wir sehen in der Regelung, dass durch Zahlung eines Geldbetrages die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder abgelöst werden können, ein Signal in die falsche Richtung. Vor allem im Bereich des Wohnens erachten wir diese Möglichkeit als kritisch.

Die Möglichkeit der Ablösung sollte sich auf Innenstädte beschränken, wo nach Erhebung der Bedarfe an zentraler Stelle Abstellanlagen oder Fahrradhäuser geschaffen werden können, um den Radverkehr aufzuwerten. Die Zahlung sollte in voller Höhe zur Schaffung von Fahrradstellplätzen oder anderen Maßnahmen zur Verringerung des Individualverkehrs und zur Aufwertung des ÖPNV oder alternativen Mobilitätssystemen verwendet werden.

Absatz 5

Es fehlen die Herstellung von Car-Sharing-Stellplätzen oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkierungseinrichtungen.

Der zweckgebundene Einsatz der Ablösebeträge sollte aus unserer Sicht weiter geöffnet werden, um alternative Angebote attraktiver zu gestalten.

Weiterhin ist zu überlegen, ob weitere Kriterien für die Bemessung des Stellplatzbedarfs aufgenommen werden, wie z.B. Abschließbarkeit bei Fahrrädern, Einstellmöglichkeiten von Fahrrädern an ÖPNV-Knotenpunkten und Definition von Regelstellplatzbreiten.

§ 53 (Barrierefreies Bauen)

Der AKT ist die Sichtweise des TLMB durch intensiven fachlichen Austausch bekannt. Der vom TLMB zum vorliegenden Gesetzentwurf abzugebenden Stellungnahme, schließen wir uns inhaltlich vollumfänglich an.

Zu § 63 (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)

Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1, Buchst. b sollte die bisherige Regelung bezüglich der maximalen Brutto-Grundfläche von 100 m² unbedingt beibehalten werden. Eine derartige Erhöhung der maximalen Brutto-Grundfläche von Gewächshäusern auf 1.600 m², bei denen es sich bereits um Sonderbauten handeln würde, ist unangemessen.

Bei Bauvorhaben dieser Größenordnung bedarf es einer planungsrechtlichen Grundlage - insbesondere fehlt hier der Ausschluss des Außenbereichs. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann bei Bauwerken dieser Größenordnung ohne planungsrechtliche Grundlage nicht gewährleistet werden.

Die Forderung nach dem Standsicherheitsnachweis in Absatz 1 Nummer 5 (Masten, Antennen und ähnliche Anlagen) und Nummer 13 Buchst. g) (ortsveränderliche Antennenanlagen) sollte aus Gründen der Verschlinkung des Gesetzestextes gestrichen werden. Diese ist entbehrlich, da dies bereits mit der Regelung in § 62 Abs. 2 abgedeckt ist.

Zu § 64 (Genehmigungsfreistellung)

Bei der Ergänzung der Formulierung „angemessen“ bezogen auf den Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches in Absatz 1 Satz 3 Abs. 4 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wir empfehlen eine andere Formulierung, da aus unserer Sicht dessen Beurteilung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Zu § 67 Absatz 3 (eingeschränkte Bauvorlageberechtigung)

Bisher sieht die Thüringer Bauordnung für die Bauvorlageberechtigung sowohl für Inländer als auch für Personen aus dem europäischen Ausland neben einem berufsqualifizierenden Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur einheitlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung vor. Diese Regelungen waren Ausgangspunkt eines von der EU-Kommission gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) wegen nicht hinreichender Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie („BARL“, EG 2005/36).

Die in § 67 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Änderungen wollen das Erfordernis der Berufserfahrung komplett abschaffen. Das ist vollumfänglich abzulehnen, da diese nicht Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts betreffen und deshalb nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens waren und völlig unverhältnismäßig sind.

Für Bauingenieure mit inländischem Hochschulabschluss erfordert die Bauvorlageberechtigung derzeit einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung nach der Erlangung des Hochschulabschlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die jeweils zuständige Bau- bzw. Ingenieurkammer, welche die bauvorlageberechtigte Person in eine Liste einträgt, aus der sich in der Mehrzahl der Bundesländer zudem eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Bau- bzw. Ingenieurkammer ergibt. Mit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten (Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen etc.) untrennbar verbunden. Es findet also eine permanente Qualitätssicherung statt, die im Fall der Nichterfüllung zu einer Sanktionierung bis hin zu einer Löschung aus der Liste der Bauvorlageberechtigten führen kann.

Die Mitgliedschaft gewährleistet daher die Einhaltung von Mindeststandards, den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie hoher Rechtsgüter, wie das Leben und die Gesundheit, den Investitionsschutz und stellt eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Die vorgesehene bloße Eintragung in ein Verzeichnis gem. § 67 Abs. 4 würde hingegen entsprechend dem Wortlaut keine konstitutive Wirkung entfalten und wäre darüber hinaus in keiner Form reguliert, also mit keinerlei Pflichten und

Sanktionsmöglichkeiten verbunden, so dass kein dort Eingetragener selbst im Falle gravierender Verstöße gegen seine Aufgabe als Bauvorlageberechtigter eine Löschung befürchten müsste.

Immerhin hat das Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung Eingang in den aktuellen Entwurf gefunden. Allerdings geht die Befugnis der Ingenieurkammer gegenüber beschränkt Bauvorlageberechtigten nicht über die einmalige Abforderung des Nachweises bei Eintragung in das Verzeichnis hinaus.

Mit der Regelung in § 67 Abs. 3 Nr. 1 würde Inländern die Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 sowie für eingeschossige Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlich genutzte Bauten bis zur Sonderbaugrenze ermöglicht. Diese Bauvorlageberechtigung geht sogar ganz erheblich - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung schon existiert, bisher geregelt ist. Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit wäre ebenso nicht mehr vorgesehen, wie die gesetzliche Mitgliedschaft in der entsprechenden Bau- bzw. Ingenieurkammer des Landes.

In der Folge unterläge ein solcher Bauvorlageberechtigter künftig nicht mehr der Überwachung der zuständigen Bau- oder Ingenieurkammer des Landes, obwohl er berechtigt wäre, zum Beispiel

- Bauvorlagen für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser,
- Maschinenhallen mit Portalkränen und
- Einkaufsmärkte mit bis zu 800 m² Fläche zu erstellen und diese einzureichen.

Mit dieser künftig vorgesehenen Befugnis-Erweiterung ginge demnach ein erheblicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und für erhebliche Sachwerte einher. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Entsprechend könnte künftig ein Studienabsolvent am ersten Tag seiner Berufstätigkeit Bauvorlagen für die genannten Bauwerke erstellen und einreichen.

Für Bauvorlageberechtigte mit ausländischem Hochschulabschluss besteht in § 67 kein Regelungsbedarf, da diese abschließend von den §§ 68 ff. n.F. erfasst sind.

Zu § 73 (Abweichungen)

Die Änderung von „kann“ in „soll“ in Absatz 1 Satz 1 ist ein wichtiger Schritt. Begründete Abweichungen vorzutragen und deren Zulassung zu erwirken, wird begrüßt.

Wir regen bereits in der Stellungnahme von Mai 2023 an das TMIL an, zur Klarstellung zusätzlich folgende Regelung nach Absatz 1 aufzunehmen:

„Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 49 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen

1. zur Modernisierung von Gebäuden, Teilung von Nutzungseinheiten oder Schaffung von zusätzlichen Flächen durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,

2. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau,
4. zur Förderung der Weiternutzung rückbaugesährdeter Gebäude, wenn den Abweichungen nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

Die zeitliche Begrenzung von Abweichungen Absatz 4 erschließt sich für das Bauordnungsrecht nicht, da die Abweichung auch über den Fertigstellungszeitpunkt des Gebäudes hinaus gelten muss und nicht zu einer ungültigen Baugenehmigung führen darf. Im Paragraphen selbst wird dies auch so formuliert, allerdings wird es in der Gesetzesbegründung anders dargestellt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich dies nicht wieder.

Zu § 74 (Bauantrag, Bauvorlagen)

Wir begrüßen den Abbau von Schriftformerfordernissen. Allerdings sollte für Antragsteller erkennbar sein, dass die Möglichkeit zur digitalen Einreichung besteht. Die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren ist im Sinne der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sowie im Sinne der Transparenz unbedingt zu unterstützen.

Fazit:

Erreichung der Klimaziele / Genehmigung der Beseitigung von Gebäuden und Anlagen

Die Thüringer Bauordnung stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Klimaziele zu erreichen und nachhaltiges Bauen zu fördern. Entscheidend ist, dass die Politik die Weichen dafür stellt, um den Klimaschutz im Baubereich voranzutreiben. Es ist unerlässlich, dass bei Neubauten und Sanierungen verstärkt auf nachhaltige Baustandards und energieeffiziente Maßnahmen gesetzt wird. Nur so kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet und die CO₂-Emissionen im Baubereich reduziert werden.

Unter den Gesichtspunkten der Ressourcenschonung und dem Erhalt der grauen Energie fordern wir, dass die Beseitigung von Gebäuden und Anlagen ausnahmslos genehmigungspflichtig werden. Bisher zielt die Thüringer Bauordnung einzig und allein auf die Standsicherheit ab, nicht aber auf den Transformationsprozess, der im Bauwesen so wichtig ist. Für jeden Baum, der gefällt werden soll, muss ein Antrag gestellt werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dies bei der Beseitigung von Gebäuden/Gebäudeteilen nicht erforderlich sein muss.

Die Einreichung eines Rückbau- und Verwertungskonzeptes mit Darstellung bzw. Ausweisung der vernichteten grauen Energie bei Beantragung der Beseitigung muss dabei zwingend mit eingereicht und bei Wiederbebauung des Grundstücks in der Ökobilanz (LCA) mit bewertet werden.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht könnte man zudem einer möglichen Torschlusspanik entgegenwirken und verhindern, dass bis zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, wonach alle neuen

Gebäude, spätestens 2030 Null-Emissionsgebäude sein sollen, bestehende Anlagen überstürzt beseitigt bzw. Gebäude abgerissen werden.

Hinweise und Anmerkungen der AKT

Die in der Anhörung zum Referentenentwurf der ThürBO im Mai 2023 von der AKT vorgetragene Hinweise wurden vollends ignoriert. Architektinnen und Architekten tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Bauvorschriften. Daher ist es weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass unsere Vorschläge in keiner Weise Berücksichtigung fanden.

Koordiniertes Baugenehmigungsverfahren

Es braucht wieder ein Koordiniertes Baugenehmigungsverfahren (sog. „1-Stempel-Lösung“), das darauf abzielt, den Genehmigungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das bedeutet, dass es nur eine einzige Genehmigungsbehörde gibt, die beauftragt ist, alle erforderlichen Genehmigungen und Genehmigungsverfahren zu koordinieren und zu verwalten und alle notwendigen Stempel, Genehmigungen und Zustimmungen von verschiedenen Fachbehörden einzuholen.

Dadurch würden die Baugenehmigungsverfahren für alle Beteiligten so reibungslos und effizient wie möglich gestaltet. Bürokratie und Verwaltungsaufwand würden reduziert werden, da weniger Ressourcen für die Koordination und Verwaltung der Genehmigungen aufgewendet werden müssen. Außerdem würde sich die Bearbeitungszeit erheblich verkürzen, da nicht mehrere Behörden einzeln kontaktiert werden müssen, wodurch Projekte deutlich schneller umgesetzt werden könnten.

Solarpflicht

In vielen Bundesländern existiert bereits eine Solardachpflicht. Weitere Bundesländer ziehen 2025 nach. Leider gehört Thüringen nicht zu diesen Vorreitern. Um den steigenden Klimaschutzanforderungen Rechnung zu tragen, ist es zwingend erforderlich, die Solardachpflicht bei Neubauten und Dachsanierungen sowie Aufstockungen verbindlich zu regeln. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Übergang zu saubereren Energiequellen sind wichtige Ziele im Kampf gegen den Klimawandel. Solarpflichten können dazu beitragen, den Anteil an erneuerbarer Energie in der Energieversorgung zu erhöhen.

Es ist wichtig, dass Thüringen im Einklang mit anderen Bundesländern und internationalen Bestrebungen steht, um den Klimawandel einzudämmen und eine nachhaltige Zukunft zu schaffen. Die Einführung einer Solardachpflicht wäre ein wichtiger Schritt in diese Richtung und sollte daher aktiv unterstützt und umgesetzt werden.

Untergrabung des Kammerwesens

Aufgrund der beabsichtigten Einführung der beschränkten Bauvorlageberechtigung in § 67 Abs. 3 ist es uns ein Anliegen, im Rahmen der Novellierung der Thüringer Bauordnung die Bedeutung des Kammerwesens für den Verbraucherschutz und die Qualitätssicherung im Bauwesen hervorzuheben. Die Einführung einer beschränkten Bauvorlageberechtigung ohne eine damit einhergehende Berufskammer-Mitgliedschaft untergräbt zweifellos die Integrität des Kammerwesens.

Das Kammerwesen ist in vielen EU-Mitgliedsstaaten ein wichtiger Bestandteil des Bauwesens, und das aus guten Gründen. Es gewährleistet professionelle Standards und ethisches Verhalten bei der Ausübung des Berufs. Durch die Mitgliedschaft in der Berufskammer unterliegen Architekten und Bauingenieure einer ständigen Qualitätskontrolle und Fortbildungspflicht, was letztendlich dem Schutz der Verbraucher dient.

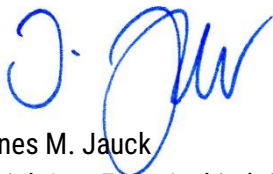
Eine Bauvorlageberechtigung ohne einhergehende Kammermitgliedschaft bedeutet, dass Personen ohne ausreichende Qualifikation und Überwachung wichtige Bauvorlagen einreichen könnten. Dies birgt erhebliche Risiken für die Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit von Bauprojekten, was letztendlich die Verbraucher gefährdet.

Wir appellieren daher, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Kammerwesen schwächen oder untergraben könnten. Stattdessen sollten wir gemeinsam daran arbeiten, die Standards im Bauwesen aufrechtzuerhalten und den Verbraucherschutz zu stärken.

Aufgrund der Vielzahl der mit dieser Stellungnahme aufgezeigten Änderungsbedarfe fordern wir die Zurückstellung des Gesetzentwurfs und eine neuerliche Befassung damit. Der Gesetzentwurf trägt unserer Meinung nach nicht ausreichend zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele und der notwendigen Transformation hin zum ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt Rechnung.

Die AKT steht bereit, die Landesregierung bei der Ausgestaltung der Thüringer Bauordnung fachlich zu unterstützen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um den Klimaschutz im Baubereich voranzutreiben. Es ist höchste Zeit, dass wir gemeinsam entschlossen handeln und die Weichen für eine nachhaltige Zukunft stellen. Die Chance, die mit einer Novellierung der Thüringer Bauordnung verbunden ist, darf nicht vertan werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ines M. Jauck
Dipl.-Ing. Freie Architektin
Präsidentin